



**Koordination der benannten Stellen
NB-TOYS
Unter der Richtlinie für Spielzeugsicherheit
2009/48/EG**

**NB-TOYS/2011/033
Rev 1
12. April 2011**

Empfehlung Nr. 4 Rev1 Übergangszeit

Beschlossen von:
NB-Toys-Gruppe am: 25. März 2010
ADCO Gruppe für Spielzeugsicherheit am: 14. April 2010
Zu finden unter:
http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/documents/recommendations/index_en.htm

Frage im Zusammenhang mit: der Übergangszeit / EG Baumusterprüfbescheinigung (Artikel 53 der Richtlinie 2009/48/EG).

Frage betreffend die Übergangszeit und die Ausstellung von EG Baumusterprüfbescheinigungen

1. Wie sollte eine benannte Stelle während der Übergangszeit hinsichtlich der Ausstellung von EG Baumusterprüfbescheinigungen unter der neuen Spielzeugsicherheitsrichtlinie 2009/48/EG vorgehen?

Antwort auf Frage 1

Um EG Baumusterprüfbescheinigungen gemäß der neuen Richtlinie ausstellen zu können, muss eine Prüfstelle von der nationalen benennenden Behörde unter der Richtlinie 2009/48/EG benannt worden sein (die Kontakte sind auf der Website der Europäischen Kommission zu finden <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=na.main>).

Nach der Notifizierung durch die nationale benennende Behörde kann die Prüfstelle EG Baumusterprüfbescheinigungen unter der neuen Richtlinie 2009/48/EG ausstellen.

In der Übergangszeit (20. Juli 2009 bis 20. Juli 2011, mit Ausnahme der chemischen Anforderungen, für die die Übergangszeit am 20. Juli 2013 endet) können alle Betroffenen die notwendigen Schritte tun, um einen problemlosen Übergang von der Richtlinie 88/378/EWG zur Richtlinie 2009/48/EG zu sichern.

Die für Chemikalien vorgesehene Übergangszeit (2013) soll den Herstellern die Vorbereitung auf die neuen chemischen Anforderungen leichter machen. Um die Hersteller in die Lage zu versetzen, den neuen chemischen Anforderungen vor Ende der Übergangszeit zu genügen, können die benannten Stellen die Normen der Richtlinie 2009/48/EG auf Anfrage bestimmter Kunden/Hersteller soweit wie möglich als neuesten Stand der Technik anwenden. Der Kunde/Hersteller ist dennoch berechtigt, bis zum Ende der Übergangszeit die Beurteilung der Erfüllung gemäß der alten Richtlinie 88/378/EWG zu verlangen.

Die EG Baumusterprüfbescheinigung muss alle Anforderungen, die an ein bestimmtes Spielzeug gestellt werden, in Betracht ziehen, auch die chemischen Anforderungen. Ab dem 20. Juli 2011 und bis zum 20. Juli 2013 nehmen benannte Stellen bei der Ausstellung von EG Baumusterprüfbescheinigungen daher Bezug auf Richtlinie 2009/48/EG, was die Sicherheitsanforderungen betrifft, und auf die Richtlinie 88/378/EWG oder die Richtlinie 2009/48/EG, was die chemischen Anforderungen betrifft. Ab dem 20. Juli 2013 wird die neue Richtlinie vollumfänglich anwendbar und die benannten Stellen werden dann ausschließlich auf die Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG Bezug nehmen.